

2. Ausfertigung

Katasterplankarte 1:5000 (20 cm-Karte)

3°88 Rechts 59°84 Hoch **Krems II**



SATZUNG DER GEMEINDE

KREMS II KREIS SEGEBERG (§ 34 Abs. 2 BBauG.)

ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL KREMS II

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.9.1981 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 18.9.1981 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE KREMS II
Den 19.10.1981



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Bescheid des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.10.1981 Az.: 18 2/61.10.012/Sc4r.

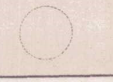
GEMEINDE KREMS II
Den 17.11.1981



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.10.1981 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.10.1981 bestätigt.

GEMEINDE KREMS II
Den 19.10.1981



BÜRGERMEISTER

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KREMS II
Den 17.11.1981



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 9.12.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE KREMS II
Den 9.12.1981



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ;

Innenbereich gemäß § 34 BBauG. ;

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen ;



L.S.G. Nr. 3 „Wasserflächen, die § 17a Landeswassergesetz unterliegen, mit Grenzen des Erholungsschutzstreifens.“

3°88 Rechts 59°84 Hoch

1:5000

Vervielfältigung genehmigt
LVermA v.18 1-1978-9318 S28 /78

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Herausgegeben 1956

Vervielfältigung verboten